Bioland

Bioland Verarbeitung & Handel e.V.

SATZUNG VERARBEITUNG & HANDEL E. V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein Bioland – Wertegemeinschaft der Verarbeiter und Händler führt den Namen Bioland Verarbeitung & Handel e. V. (nachstehend Verarbeitung & Handel e. V.); er ist im Vereinsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

1.3 Der Verarbeitung & Handel e.V. ist eine Untergliederung des Bioland e.V. (nachstehend Bioland genannt). Seine Satzung entspricht den Anforderungen der Satzung des Bioland e.V.

§ 2
Ziele und Zweck des Verarbeitung & Handel e. V.

2.1 Verarbeitung & Handel e.V. hat das Ziel, das Bioland-Qualitätsstreben auf der Grundlage der von Dr. Hans Müller und Dr. Hans Peter Rusch entwickelten organisch-biologischen Landbaumethode in der Bundesrepublik Deutschland und in Südtirol umzusetzen und zu fördern.

2.2 Verarbeitung & Handel e.V. trägt insbesondere dadurch zu der Verwirklichung der Aufgaben des Bioland e.V. bei, dass sich die Mitglieder zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch und gemeinsamen Aktivitäten treffen und so insbesondere zur politischen Willensbildung und Weiterentwicklung der Richtlinien und insbesondere zur Förderung ressourcenschonender Methoden in Verarbeitung und Vermarktung auf Grundlage der Bioland-Leitbilder Herstellung und Handel beitragen.

2.3 Verarbeitung & Handel e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Verarbeitung & Handel e.V. tritt Bestrebungen entgegen, welche die ökologische Landwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft mit solch extremem Gedankengut verbinden.

§ 3
Aufgaben von Verarbeitung & Handel e. V.

3.1 Verarbeitung & Handel e.V. erhält Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Bioland e.V. und seiner Landesverbände und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Er fördert Forschung und Lehre auf dem Gebiet ressourcenschonender, umweltgerechter, werterhaltender und wertgebender Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Lebensmittel.
- Er klärt über die Grundlagen und Methoden ressourcenschonender, umweltgerechter und werterhaltender Marktbearbeitung und Vermarktung ökologischer Lebensmittel durch regelmäßigen Austausch der Mitglieder untereinander, Fachtagungen oder Informationsveranstaltungen auch für Verbraucher auf.
- Er pflegt die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, branchenbezogenen oder branchenübergreifend zur Förderung der Anliegen des Bioland e.V.
- Er motiviert die Mitglieder zur Mitwirkung in den Organen und Gremien des Verbandes.

3.2 Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann Verarbeitung & Handel e.V. Mitgliedsbeiträge festsetzen. Deren Höhe kann auch entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

3.3 Mitglied des Verarbeitung & Handel e.V. soll werden, wer ein Unternehmen in Herstellung und Handel führt und Lizenznehmer des Bioland e.V. ist.

Satzung beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01.04.2020 und geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung am 02.10.2020.

3.4 Die Aufnahme ist mindestens in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet nach freiem Ermessen der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bioland e.V.

3.5 Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der/die Bewerber/in Einspruch beim Präsidium des Bioland e.V. einlegen. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung eingelegt sein. Das Präsidium des Bioland e.V. entscheidet abschließend.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied ist berechtigt und gefordert, an der Verwirklichung der Ziele des Verarbeitung & Handel e.V. mitzuarbeiten.

4.2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes selbst in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

4.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, an die Organe des Verarbeitung & Handel e.V. im satzungsmäßigen Rahmen Anträge zu stellen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, sich an den Vorstand mit Anregungen und Beschwerden zu wenden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Petent(inn)en über die Art der Behandlung ihrer Eingabe zu unterrichten.

4.4 Die Mitglieder des Verarbeitung & Handel e.V. haben bei allen Abstimmungen, an welchen sie aufgrund dieser Satzung teilnehmen können, volles Stimmrecht.

4.5 Jedes Mitglied des Verarbeitung & Handel e.V. übt sein aktives und passives Wahlrecht sowie seine Mitbestimmungsrechte im Branchenforum (siehe § 9) und den Mitgliederversammlungen direkt aus.

4.6 Die Mitglieder erwerben durch die Mitgliedschaft bei Verarbeitung & Handel e.V. kein Recht, die Marke und oder den Verbandsnamen „Bioland“ kennzeichenmäßig zu benutzen. Sie erwerben dieses Recht erst und nur solange dieses ihnen in einem entsprechenden Vertrag durch Bioland e.V. gestattet wird.

4.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, fristgerecht die auf sie entfallenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

4.8 Mitglieder sind insbesondere auch verpflichtet, die Richtlinien des Bioland e.V. zu beachten.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Ein Mitglied des Verarbeitung & Handel e.V. kann jederzeit aus Verarbeitung & Handel e.V. austreten. Der Austritt ist mindestens in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Beendigung des Lizenzvertrags wirksam.

5.2 Der Vorstand des Verarbeitung & Handel e.V. kann im Einvernehmen mit dem Bioland e.V. ein Mitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags für einen Zeitraum länger als 5 Monate im Zahlungsrückstand ist oder, wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied gegen die Richtlinien verstößt oder sich das Mitglied sich gegenüber dem Verband schädigend verhält. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung das Präsidium des Bioland e.V. anrufen, welches endgültig entscheidet. Bis zu einer evtl. Entscheidung durch das Präsidium des Bioland e.V. ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 6
Gliederung und Organe

6.1 Die Organe des Verarbeitung & Handel e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6.2 Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

6.3 Über die Verhandlungsergebnisse der Organe wird ein Protokoll angefertigt, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer, welches ebenfalls Vorstandsmitglied sein kann, zu unterschreiben ist. Bei der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in den/die Protokollführer/in.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

7.1 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des Verarbeitung & Handel e.V. teilnehmen, als

Gäste auch Personen, welche besonders geladen wurden, wie z. B. Präsidiumsmitglieder des Bioland e.V.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich und bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung mindestens in Textform an die Mitglieder des Verarbeitung & Handel e.V. Die Einladung ist bis spätestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden. Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder des Verarbeitung & Handel e.V. unter Angabe des Grundes und einer Übersendung begründeter Beschlussvorlagen beantragen.

7.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Verarbeitung & Handel e.V., die Mitglieder des Präsidiums des Bioland e.V. oder die BDV des Bioland e.V. Anträge, welche erst nach Ablauf der Frist eingehen, sind nur zuzulassen, wenn die Behandlung dieser Anträge von einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung befürwortet wird. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zur Durchführung der Abstimmung mit dem Bioland e.V. mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

7.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer von diesem/dieser bestimmten Versammlungsleiter/in geleitet.

7.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des/der Vorsitzenden aus dem Kreis aller Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren,
- Festlegung der Anzahl bis zu maximal 3 und Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren,
- Wahl der weiteren Delegierten zur BDV des Bioland e.V.,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfer(inne)n auf die Dauer von 3 Jahren, soweit die Rechnungsprüfung nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Revision des Bioland e.V. übertragen wird
- eventuelle Abwahl der Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer/innen mit einer Zweidrittelmehrheit und gleichzeitige Neuwahl entsprechender Funktionsträger,
- Beschlussfassung über die sonstigen der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und über gestellte Anträge, über die Beitragsordnung, Haushaltsvoranschlag und Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- Auflösung des Verarbeitung & Handel e.V. als rechtlich selbstständig eingetragener Verein. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich,
- Beschlussfassung über Anträge an die BDV.

§ 8
Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten des Bioland e.V. als geborenes Mitglied, einem/r Vorsitzenden und mindestens 1, maximal 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Präsidenten des Bioland e.V. werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

8.2 Der Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verarbeitung & Handel e.V. nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der weiteren Vorstandsmitglieder beschränkt. Sie vertreten im Verhinderungsfall den/die Vorsitzende/n. Näheres kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt werden. In dieser kann auch die Reihenfolge der Vertretung des/der Vorsitzenden festgelegt werden.

8.3 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Satzung nicht einem anderen Organ des Verarbeitung & Handel e.V. zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstands werden von dem/von der Vorsitzenden allein, im Verhinderungsfall durch seine/n Vertreter/in in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

8.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung deren Beschlüsse,

- die Aufstellung eines Haushalts und ordnungsgemäße Verwaltung des Budgets und der Mittel des Verarbeitung & Handel e.V. sowie das Vorschlagsrecht für die Beitragsordnung,
- die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Verarbeitung & Handel e.V. gemäß der Satzung des Bioland e.V. übertragen sind.

§ 9
Branchenforen (Gruppen)

9.1 Die Mitglieder des Verarbeitung & Handel e.V. finden sich nach fachlichen branchenspezifischen Gesichtspunkten in Branchenforen (Gruppen) zusammen. Die Bildung eines Branchenforums bedarf der Zustimmung des Bioland e.V. und soll aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.
9.2 Die Mitglieder der Branchenforen sollen sich zu gemeinsamem Erfahrungsaustausch oder gemeinsamen Aktivitäten treffen und insbesondere zur politischen Willensbildung und Weiterentwicklung der Richtlinien von Bioland beitragen.
9.3 Die einzelnen Branchenforen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/n Branchenforumsvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren.
9.5 Soweit auf den Branchenforen Wahlen oder die Beschlussfassung über Anträge an Organe des Verarbeitung & Handel e.V. oder des Bioland e.V. anstehen, hat der/die Branchenforumsvertreter/in hierzu die Mitglieder unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.
9.6 An den Branchenforen können neben den Mitgliedern der Gruppe auch die Mitglieder anderer Gruppen, die ordentlichen Mitglieder des Bioland e.V. sowie geladene Gäste teilnehmen.

§ 10
Schiedsgericht

Das Schiedsgericht des Bioland e.V. ist anstelle der staatlichen Gerichte zur Entscheidung in allen Streitigkeiten berufen, welche zwischen Organen des Verarbeitung & Handel e.V., einzelnen Mitgliedern dieser Organe, Gremien, einzelnen Mitglieder dieser Gremien und einzelnen Mitgliedern untereinander oder gegenüber Verarbeitung & Handel e.V. und Bioland e.V., die Organe oder Gremien über die Handhabung der Auslegung dieser Satzung entstehen, sofern nicht als Anrufungsinstanz die Mitgliederversammlung, die Bundesdelegiertenversammlung, das Präsidium und die Anerken-nungskommission des Bioland e.V. vorgesehen ist. Ausgenommen ist weiter die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen gegenüber den Mitgliedern oder Ansprüche, welche dem Verband gegen Mitglieder nach deren Ausscheiden aus dem Verband zustehen.

§ 11
Sonstiges

11.1 Satzungsänderungen des Verarbeitung & Handel e.V. bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bioland e.V.
11.2 Der Vorstand des Verarbeitung & Handel e.V. ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts die Satzungsänderungsbeschlüsse redaktionell, auch im Übrigen so abzuändern, dass Beanstandungen und Bedenken des Registergerichts Rechnung getragen wird; dazu können Anmeldungen auch ganz oder teilweise zurückgenommen werden.
11.3 Bei Auflösung des Verarbeitung & Handel e.V. fällt dessen Vermögen an den Bioland e.V.